



3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S. 705) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Anmeldungen:

1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte schriftlich frühestmöglich bzw. mindestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgen. Anmeldungen können erst nach der Geburt des anzumeldenden Kindes entgegengenommen werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen oder bei zwingender Notwendigkeit ist eine kurzfristige Aufnahme möglich.
3. Über die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheiden grundsätzlich die Leiterinnen der jeweiligen Einrichtungen, bei Krippenkindern ggf. in Abstimmung mit den Kindertagespflegepersonen. In besonderen Fällen wird die Gemeinde zu einer Entscheidung herangezogen.
4. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf können aufgenommen werden, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann und die Betriebserlaubnis der Einrichtungen dies vorsieht.
5. Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung entsteht mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages (öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit einer festgelegten Betreuungszeit.
Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die jeweils aktuelle Gebührenordnung an.
6. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsanfang. Sollte eine Aufnahme im laufenden Monat erfolgen, ist der volle Elternbeitrag für diesen Monat zu zahlen.
7. Bei Probebeschulungen von Kindern besucht das Kind den Hort mit regulärem Betreuungsvertrag.

8. Bei einem Wechsel von einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. kann die Anmeldung nur dann berücksichtigt werden, wenn eine Schuldenfreiheitserklärung vorliegt.

(2) Abmeldungen:

1. Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Geht die Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats bei den Leiterinnen der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson oder in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. ein, wird diese zum 1. des Folgemonats wirksam. Danach wird die Kündigung erst zum 1. des darauffolgenden Monats wirksam.

2. Der Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten innerhalb der Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erfolgt automatisch.

3. Der Wechsel von Kindern aus der Kindertagespflege in einen Kindergarten der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. kann bei rechtzeitiger Anmeldung nahtlos erfolgen. Dazu muss mit der Gemeinde ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Hierzu sollten insbesondere die Erziehungsberechtigten, deren Krippenkinder in den Kindertagespflegestellen der Gemeinde betreut werden, rechtzeitig durch die jeweiligen Kindertagespflegepersonen informiert werden.

4. Beim Austritt der Schulanfänger aus dem Kindergartenbereich der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. hat eine Abmeldung vom Kindergarten und bei Bedarf eine Anmeldung für den Hort zu erfolgen. Das Austrittsdatum aus dem Kindergarten ist in diesem Fall der Tag vor dem 1. Schultag des Kindes. Im Monat des Wechsels von Kindergarten zu Hort wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

5. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in einen Hort der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

6. Ohne vorherige Kündigung endet der Betreuungsvertrag automatisch für Hortkinder mit Vollendung der 4. Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien – außer Schließzeit nach § 8 dieser Satzung - mit ein. Dies befreit nicht von der ordnungsgemäßen Abmeldung des Kindes vom Hort.

7. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Änderungsmeldungen:

1. Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen etc. sind schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen.

2. Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen und treten im Monat der Meldung in Kraft.

3. Ein Herabsetzen der Betreuungszeit wird bei Anzeige zum 15. des laufenden Monats mit Wirkung zum 1. des Folgemonats wirksam. Bei begründeter Notwendigkeit kann abweichend von dieser Regelung verfahren werden.

(2) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Abweisung, Ausschluss, Kündigung

(1) Kranke oder solche, deren persönliches Wohlbefinden augenscheinlich beeinträchtigt ist, werden zum Besuch der Kindertageseinrichtung nicht aufgenommen. Ist ein Kind am Besuch einer Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, muss dies der Leiterin der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Ein Kind und dessen Erziehungsberechtigten können vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn

1. es über vier aufeinanderfolgende Wochen unentschuldig fehlt,
2. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
3. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind (2 Monate oder mehr Elternbeitrag im Rückstand) oder sich in regelmäßigem Zahlungsverzug befinden,
4. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung aus pädagogischer Sicht für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist und eine Integration in die Gruppe unmöglich ist,
5. das Verhalten des Kindes den Tagesablauf erheblich stört und sich und andere Kinder gefährdet,
6. eine Betreuung des Kindes aus gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) möglich ist und dies ärztlich bescheinigt ist (Kindergartenuntauglichkeit),
7. mehrfach und fortwährend gegen diese Satzung bzw. den abgeschlossenen Betreuungsvertrag verstoßen wird,
8. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten nicht an einer Zusammenarbeit mit den ErzieherInnen bzw. der Leitung der Einrichtung interessiert sind, gegen deren Entscheidungen arbeiten bzw. die pädagogischen Grundsätze dauerhaft nicht akzeptieren und dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist,

(3) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung entscheidet das Leitungsteam der Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit der Gemeinde. Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag in diesem Fall mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen.

(4) Aus wichtigem Grund kann ein Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Leitungsteam der Kindertageseinrichtungen.

(3) § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 29.02.2024


Sascha Thamm
Bürgermeister

